



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung
des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 2. Dezember 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 18/852](#)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3764](#)
- Fortsetzung der Mitberatung* 5
- Verfahrensfragen* 10
2. **Politische Bildung in Justizvollzugsanstalten**
Unterrichtung durch das Justizministerium 11
3. **Corona-Krise im Justizvollzug - Entsozialisierung vermeiden, offenen Vollzug und Vollzugslockerungen erleichtern**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6518](#)
Unterrichtung durch das Justizministerium 15
4. **Besuche von Justizvollzugsanstalten im Jahr 2021** 19

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Sebastian Zinke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Stefan Klein (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Christian Fühner (CDU)
6. Abg. Petra Joumaah (CDU)
7. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
8. Abg. Uwe Schünemann (i. V. d. Abg. Christian Calderone) (CDU)
9. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)

mit beratender Stimme:

10. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Gutzler.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.01 Uhr bis 15.37 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Unterausschuss** billigte die Niederschriften über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung und über den nicht öffentlichen Teil der 26. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 18/852](#)

erste Beratung:

14. Plenarsitzung am 16.05.2018

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAJustV

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3764](#)

erste Beratung:

50. Plenarsitzung am 18.06.2019

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAJustV, AfHuF

Beginn der Mitberatung:

25. Sitzung am 27.05.2020

Fortsetzung der Mitberatung

Der **Unterausschuss** setzte die Mitberatung des Gesetzentwurfes der Landesregierung fort. Inhaltlich zur Sprache kam nur eine Regelung in **Artikel 1** des Gesetzentwurfes, nämlich **Nr. 10/1: § 85 a – Anordnung der Fixierung, Verfahren, ärztliche Überwachung**.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) erinnerte an die Diskussion zu diesem Paragraphen in der 25. Sitzung am 27. Mai 2020.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) stellte dem Unterausschuss noch einmal die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD in Vorlage 10 vor.

Sie trug vor, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) gälten für Fixierungen wegen der Schwere des Eingriffes besondere Voraussetzungen, auch hinsichtlich des Verfahrens. Das Gericht habe ausdrücklich festgestellt (Rn. 81 ff.), dass die Voraussetzungen im Wesentlichen denjenigen entsprächen, die für An-

ordnung von Zwangsbehandlungen gälten. Unter anderem heiße es dort (Rn. 83):

„Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unabdingbar ist die Anordnung und Überwachung der Fixierung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung untergebrachter Personen durch einen Arzt“.

Diese Verfahrensvoraussetzung gelte nach Ansicht des GBD auch für Fixierungen im Strafvollzug.

Ferner heiße es im Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass nur die Anordnung und Überwachung der Fixierung durch einen Arzt völkerrechtlichen Maßgaben entspreche.

Der GBD sei der Auffassung, dass das Land für die Umsetzung der vom Gericht aufgestellten Voraussetzungen sorgen müsse. Es müsse dafür sorgen, dass ein Arzt in der Anstalt greifbar sei.

MDgt'in **Jesse** (MJ) entgegnete, es sei nicht möglich, zur jeder Anordnung einer Fixierung eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Eine Justizvollzugsanstalt sei keine psychiatrische Einrichtung. In psychiatrischen Krankenhäusern seien immer Ärzte anwesend, in Justizvollzugsanstalten nicht immer. Insbesondere abends und nachts sei in der Regel kein Arzt in der Anstalt.

Wenn man die Anordnung einer Fixierung von der Zustimmung eines Arztes abhängig machte, müsste die Anstalt versuchen, einen Arzt außerhalb der Anstalt zu erreichen. Dieser wäre allerdings wohl kaum bereit, seine Zustimmung am Telefon zu geben, ohne den Gefangenen gesehen zu haben.

Die Justizvollzugsbediensteten müssten dann versuchen, den tobenden Gefangenen so lange festzuhalten, bis ein Arzt eintreffe. Aus Sicht des Justizministeriums könne man dies den Bediensteten nicht zumuten. Wenn der Gefangene aber weder fixiert noch festgehalten werde, dann bestehe die Gefahr, dass er sich irreparable Schäden zufüge oder gar zu Tode bringe.

Frau Jesse sagte weiter, in allen anderen Bundesländern sei die Möglichkeit vorgesehen, dass die ärztliche Stellungnahme bei Gefahr im Verzuge unverzüglich nachgeholt werden könne. Es sei keine Entscheidung eines Verfassungsgerichtes bekannt, das eine solche Regelung aufgehoben hätte. Das Justizministerium bitte den Unterausschuss daher, der Regelung zuzustimmen, die

der Gesetzentwurf in § 84 Abs. 6 Sätze 2 und 3 vorsehe.

ParlR'in **Brüggeshemke** (MJ) erwiderte, bei der Fixierung würden die Hände und Füße des Gefangenen an einem Bett festgeschnallt. Der Gefangene solle so möglichst bewegungsunfähig gemacht werden. Dies sei ein deutlich schwerer Eingriff als das Festhalten des Gefangenen. Deshalb sei für Fixierungen, die voraussichtlich länger als eine halbe Stunde dauerten, ein Richtervorbehalt vorgesehen. Die richterliche Entscheidung müsse in der Regel vor Beginn der Fixierung beantragt werden. Solche Voraussetzungen gebe es für das Festhalten eines Gefangenen nicht.

MDgt'in **Jesse** (GBD) wandte ein, es sei unzumutbar, einen Gefangenen über längere Zeit festzuhalten. Gefangene in psychischen Ausnahmesituationen könnten unglaubliche Kräfte entwickeln und die Bediensteten verletzen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) lehnte es ab, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einfach zu übergehen. Die von Frau Jesse vorgetragene praktischen Erwägungen seien allerdings nicht von der Hand zu weisen.

Seit Jahren herrsche im Justizvollzug ein Ärztemangel, der nicht mit der notwendigen Intensität angegangen werde, stellte der Abgeordnete fest. Dieses strategische Versäumnis dürfe man nicht dadurch zu heilen versuchen, dass man bei Gefahr im Verzuge auf die Anordnung und Überwachung der Fixierung durch einen Arzt verzichte.

Der Vertreter der FDP-Fraktion regte an, mit psychiatrischen Einrichtungen zu kooperieren, um das Problem aufzulösen. Ein Arzt in einer psychiatrischen Einrichtung, der von einer Justizvollzugsanstalt angerufen werde, werde sich vermutlich eher als ein in diesem Bereich unerfahrener Arzt in der Lage sehen, kurzfristig über eine Fixierung zu entscheiden. Er könne sich dann auf den Weg zu der Anstalt machen und sich z. B. eine Stunde nach dem Anruf an Ort und Stelle ein Bild von der Lage machen. Dann müssten die Bediensteten den Gefangenen nicht eine Stunde lang festhalten.

MDgt'in **Jesse** (MJ) antwortete, das Justizministerium habe keine Gespräche mit psychiatrischen Einrichtungen mit dem Ziel geführt, dass deren Ärzte im Bedarfsfalle über eine Fixierung entscheiden könnten. Ein solches Verfahren sei auch aus anderen Ländern nicht bekannt.

Der niedersächsische Justizvollzug bemühe sich aber seit einiger Zeit, Gefangene mit schweren psychischen Auffälligkeiten, für deren Behandlung die nächtliche Anwesenheit eines Arztes erforderlich sei, in Einrichtungen des Maßregelvollzuges unterzubringen. Dies gelinge aber nur selten, weil diese Einrichtungen stark ausgelastet seien.

Zudem komme es vor, dass Gefangene in eine psychotische Situation verfielen, bei denen man damit gar nicht gerechnet habe.

Mit Ausnahme der Justizvollzugskrankenhäuser gebe es in Deutschland wohl keine einzige Justizvollzugsanstalt, in der nachts ein Arzt bereitstehe. In einigen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten gebe es zwar Abteilungen mit psychiatrischem Schwerpunkt, in denen Gefangene von Honorarpsychiatern und Fachkrankenpflegern für Psychiatrie betreut würden. Es sei jedoch nicht gewährleistet, dass der Justizvollzug jederzeit auf Psychiater zugreifen könne.

Ohnehin komme eine telefonische Zustimmung zu einer Fixierung wohl nur infrage, wenn der Arzt den Gefangenen bereits kenne. Ansonsten werde der Arzt wohl kaum bereit sein, ohne Einsicht in die medizinischen Akten eine Entscheidung zu treffen, zumal bei Fixierungen die Gefahr einer Lungenembolie im Raum stehe.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) stellte fest, eine Fixierung sei eine erhebliche Grundrechtseinschränkung. Nicht ohne Grund habe das Bundesverfassungsgericht so geurteilt. Im Alltag stehe der Justizvollzug vor einem Dilemma. Es stelle sich die Frage, wie man Fixierungen auf Ausnahmesituationen beschränken und das Risiko überzogener Grundrechtseinschränkungen minimieren könne.

MDgt'in **Jesse** (MJ) sagte, aus Sicht des Justizministeriums sei es die einzige praktikable Möglichkeit, wie die anderen Bundesländer zu verfahren und die Möglichkeit vorzusehen, die ärztliche Stellungnahme bei Gefahr im Verzuge unverzüglich nachzuholen.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) stellte fest, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sei seit zwei Jahren bekannt. Seitdem gebe es in Niedersachsen keine tragfähige gesetzliche Grundlage, auf der ein Anstaltsleiter die Fixierung eines Gefangenen anordnen könnte. Es sei Aufgabe des Landtages, eine solche Grundlage zu schaffen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung liege seit über einem Jahr vor.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) bekräftigte, aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes gebe es keine rechtssichere Möglichkeit, in Ausnahmefällen von den Erfordernissen abzuweichen, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergäben. Diesen Erfordernissen entspreche der vom GBD in Vorlage 10 vorgeschlagene § 85 a.

Im Übrigen sehe auch der Gesetzentwurf der Landesregierung – nämlich in § 85 Abs. 3 – vor, dass ein Arzt den fixierten Gefangenen überwachen müsse. Auch dies sei ja eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts. Wenn auch die ärztliche Zustimmung zur Fixierung vielleicht fernmündlich gegeben werden könne, so dürfe die Fixierung nicht beginnen, bevor ein Arzt zugegen sei. Von diesem Erfordernis sehe der Gesetzentwurf der Landesregierung keine Ausnahme vor, auch nicht bei Gefahr im Verzuge. Warum eine mit der Fixierung beginnende ärztliche Überwachung möglich sei, nicht aber eine vorherige ärztliche Zustimmung, erschließe sich nicht.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) äußerte die Auffassung, dass Gefangene, die sich in psychotischen Situationen in schwere Gefahr brächten, eigentlich nicht in den Justizvollzug, sondern in den Maßregelvollzug gehörten. Allerdings sei die Landesregierung schon jetzt nicht in der Lage, all diejenigen im Maßregelvollzug unterzubringen, deren Unterbringung vom Gericht angeordnet worden sei. Es sei hochproblematisch, solche „Extremfälle“ im Justizvollzug unterzubringen, der rechtlich und tatsächlich auf diese Klientel nicht vorbereitet sei.

Man könne es dem Leiter einer Justizvollzugsanstalt und seinen Mitarbeitern auch bei Gefahr im Verzuge nicht zumuten, einen Gefangenen ohne ärztliche Zustimmung und Überwachung – also ohne die erforderliche medizinische Expertise – zu fixieren. Wenn dann eine Lungenembolie eintrete und der Gefangene womöglich zu Tode komme, dann hätten die Verantwortlichen ein echtes Problem.

Bis jetzt liege kein Vorschlag auf dem Tisch, der aus Sicht des Justizministeriums praxistauglich sei, stellte der Vertreter der FDP-Fraktion fest. Auch beim Gesetzentwurf der Landesregierung sei das nicht der Fall. Der Abgeordnete forderte die Landesregierung auf, einen Formulierungs-

vorschlag vorzulegen, der zur Grundlage einer Beschlussfassung des Unterausschusses werden könnte.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) betonte, die Regelung, die Aufnahme ins Gesetz finde, müsse den vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Vorgaben genügen, selbst wenn das Gericht bei der Abfassung seines Urteils die tatsächlichen Verhältnisse in den Vollzugsanstalten falsch eingeschätzt haben sollte.

Die Idee, dass von den Vorgaben abgewichen werden könnte, weil der Justizvollzug nicht genug ärztliches Personal habe, sei aus der Sicht der Praxis nachvollziehbar, aber nicht mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vereinbar.

Kein Arzt könne eine Fixierung überwachen, wie der Entwurf dies fordere, ohne anwesend zu sein. Wenn der Arzt aber anwesend sein müsse, dann könne er auch vorher die Zustimmung zu der Fixierung erteilen.

In dieser Konstellation sei nicht denkbar, dass eine andere Formulierung weiterhelfen könnte. Dies sei wahrscheinlich der Grund dafür, dass das Justizministerium keinen Vorschlag vorgelegt habe.

Abg. **Dr. Esther Niewerth-Baumann** (CDU) stellte heraus, 15 Bundesländer hätten bereits eine Regelung für die Fixierung im Justizvollzug, und diese Regelungen seien dem Vernehmen nach wortgleich. Sie plädierte dafür, diese Regelung in das niedersächsische Recht zu übernehmen. Schließlich sei offenbar nirgends ein Verfassungsgericht angerufen worden.

Wenn ein Gefangener „ausflippe“, dann sei es nicht möglich, ihn längere Zeit festzuhalten. Wenn die Gefahr erheblicher Selbstverletzung bestehe, dann könne man nichts anderes tun, als ihn zu fixieren.

Die Argumentation von Frau Jesse, dass es faktisch in Justizvollzugsanstalten nicht machbar sei, kurzfristig einen Arzt hinzuziehen, bezeichnete die Vertreterin der CDU-Fraktion als nachvollziehbar.

Sie widersprach der Einschätzung des Abg. Dr. Genthe, dass eine Fixierungsregelung für Fälle der Gefahr im Verzuge den Justizvollzugsbediensteten nicht zumuten sei. Im Gegenteil wäre eine solche Regelung eine Erleichterung für die Bediensteten, meinte Frau Dr. Niewerth-Bau-

mann; denn gegenwärtig habe der Justizvollzug das Problem, dass es gar keine Regelung gebe.

Auf eine Frage der Abg. **Wiebke Osigus** (SPD) hin legte ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) dar, für die Fesselung eines Gefangenen sei keine ärztliche Zustimmung erforderlich. In § 84 Abs. 3 sei allerdings festgelegt, dass ein Arzt vor der Fesselung zu hören sei, wenn der seelische Zustand des Gefangenen den Anlass der Maßnahme bilde. Bei Gefahr im Verzuge könne diese ärztliche Stellungnahme jedoch nachgeholt werden.

Die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten besonderen Voraussetzungen - Anordnung und Überwachung durch einen Arzt - gälten nur für die Fixierung, also die Befestigung mindestens der Hände und der Füße an einem Gegenstand mittels mechanischer Vorrichtungen. Denn mit einer Fixierung gingen besondere gesundheitliche Gefahren einher.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) schloss daraus, man könne einen Gefangenen an Händen und Füßen fesseln, ohne die besonderen Vorschriften für Fixierungen beachten müssen, insbesondere ohne zuvor einen Arzt zu konsultieren. Man dürfe ihn dann nur nicht auch noch an einem Gegenstand befestigen.

Abg. **Wiebke Osigus** (SPD) stellte fest, die Mitarbeiter im Justizvollzug bräuchten eine gesetzliche Regelung. Dabei müsse jedoch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beachtet werden. Die Entscheidung sei daher mit Bedacht zu fällen.

Die Abgeordnete wollte wissen, in welchen Fällen eine Fesselung nicht ausreiche, um die Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung abzuwenden.

MDgt'in **Jesse** (MJ) erklärte, die Justizvollzugsbediensteten versuchten natürlich zunächst, mildere Mittel anzuwenden. Wenn eine Deeskalation nicht gelinge, könnten sie den Gefangenen z. B. zu Boden bringen, Pfefferspray gegen ihn anwenden und ihn fesseln. In den meisten Fällen könne der Gefangene durch eine solche Anwendung unmittelbaren Zwangs gestoppt werden.

Eine Fixierung komme nur in Betracht, wenn eine Fesselung und andere Maßnahmen nicht ausreichen, wenn der Gefangene weiter unkontrolliert tobe und trotz der Fesselung die Gefahr bestehe, dass der Gefangene sich erhebliche Selbstverletzungen zufüge. Dann müsse inner-

halb kürzester Zeit eine Entscheidung gefällt werden.

Abg. **Wiebke Osigus** (MJ) erkundigte sich, wie lange die Auseinandersetzung mit dem Gefangenen schon gedauert habe, bis man sich zur Anwendung des letzten Mittels - der Fixierung - entschließe.

MDgt'in **Jesse** (MJ) antwortete, die Zeitspanne sei durchaus unterschiedlich.

Wenn sich tagsüber bei einem Gefangenen etwas aufschaukele und gerade ein Arzt in der Anstalt sei, sei es sicherlich kein Problem, ihn heranzuholen.

Eine solche Situation könne aber auch außerhalb der Dienstzeit des Anstaltsarztes entstehen.

Zudem könne es vorkommen, dass Gefangene ganz unvermittelt in eine psychotische Situation verfielen. Eine solche könne insbesondere durch neue psychoaktive Substanzen auch bei zuvor unauffälligen Gefangenen ausgelöst werden. Dann müssten die Bediensteten schnell handeln.

Natürlich könne die Anstalt dann den Rettungsdienst rufen. Bis dieser eintreffe, müsse man jedoch eine gewisse Frist überbrücken.

Zusammenfassend sagte die Ministerialvertreterin, in vielen Situationen werde man den vom GBD geschilderten Bedingungen entsprechen können. Dies sei jedoch nicht immer möglich. Wenn es für solche Fälle keine Regelung gebe, kämen die Bediensteten in Not.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) wies darauf hin, dass in Niedersachsen 15 Minuten als Hilfsfrist für den Rettungsdienst festgelegt seien. Er fragte, ob es nicht bis zum Eintreffen des Notarztes reiche, den Gefangenen festzuhalten oder zu fesseln.

Der Abgeordnete wollte ferner wissen, wie die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene ärztliche Überwachung eines fixierten Gefangenen nach den Vorstellungen des Justizministeriums gewährleistet werden solle. Eine solche Aufgabe werde ein Notarzt wohl kaum übernehmen.

MDgt'in **Jesse** (MJ) erwiderte, dass zunächst das in der Anstalt anwesende Sanitätspersonal die Überwachung übernehmen müsse. Es habe Zugang zu den medizinischen Akten und könne sofort sagen, ob eine Gefahr bestehe.

Wie lange es dauere, bis ein Arzt zur Verfügung stehe, hänge von der Situation ab. Nicht in jedem Fall werde die Anstalt den Rettungsdienst rufen, zumal fraglich sei, ob ein Notarzt bereit wäre, über eine Fixierung zu entscheiden. Vielmehr werde man den zuständigen Arzt rufen.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) entgegnete, das Bundesverfassungsgericht unterscheide in seinem Urteil (Rn. 83) zwischen Betreuung und Überwachung. Während die Betreuung auch von nicht ärztlichem Personal wahrgenommen werden könne, sei die Überwachung von Beginn der Fixierung an zwingend von einem Arzt vorzunehmen.

MDgt'in **Jesse** (MJ) vertrat die Ansicht, dass in Fällen, in denen der Anstaltsarzt gerade nicht im Hause sei, die ärztliche Überwachung auch durch telefonischen Kontakt des Anstaltsarztes mit den Bediensteten gewährleistet werden könne. Eine ständige unmittelbare Anwesenheit des Arztes sei nicht erforderlich.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) gab zu bedenken, dass schwierige rechtliche Prozesse in Gang kämen, wenn ein Gefangener zu Tode komme. Ganz problematisch sei es, wenn ein Bediensteter die Ursache des tödlichen Verlaufs setze, indem er die Fixierung des Gefangenen anordne - erst recht dann, wenn es an einer verfassungsgemäßen Rechtsgrundlage für die Anordnung der Fixierung fehle.

Der Abgeordnete sagte, dass er selbst sich vor einer solchen Entscheidung drücken würde, wenn er Justizvollzugsbeamter wäre. Es wäre ihm viel zu gefährlich. Er wolle so etwas auch niemandem aufzwingen.

Weiter stellte der Vertreter der FDP-Fraktion fest, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung das vom Justizministerium geschilderte Problem nicht zu lösen geeignet sei. Er wiederholte seine Forderung an das Justizministerium, einen Formulierungsvorschlag vorzulegen, der nach dessen Auffassung das Problem lösen könnte.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) fasste zusammen, alle Mitglieder des Unterausschusses sähen das Dilemma. Eine Lösung sei aber nicht in Sicht. Dabei gehe es nicht nur um die Grundrechte des Gefangenen, sondern auch um den Schutz der Bediensteten. Man müsse alles tun, um den Beamten Rechtssicherheit zu geben, auch wenn es sich um seltene Fälle handele.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU) setzte hinzu, es sei keine Lösung, den Amoklaufenden sich selbst zu überlassen. Schließlich könnte dies zu erheblichen Selbstverletzungen oder sogar zum Tode des Gefangenen führen.

Niemand stelle das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Grundsatz infrage. In praktisch allen anderen Bereichen gebe es aber Regelungen für den Fall von Gefahr im Verzuge. Natürlich müsse so schnell wie möglich ein Arzt geholt werden, wenn es zu einer Fixierung komme. Sie müsse unter dem Gesichtspunkt der Gefahr im Verzuge jedoch auch schon beginnen können, bevor der Arzt eintreffe. Eine gebotene Fixierung zu unterlassen, könne im Extremfall eine strafbare unterlassene Hilfeleistung sein, meinte der Abgeordnete.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) warf ein, eine Regelung für den Fall von Gefahr im Verzuge sehe der Gesetzentwurf in Bezug auf die Fixierung gerade nicht vor.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU) räumte ein, dass es an dieser Stelle einer anderen Formulierung bedürfe, und plädierte dafür, eine Regelung aus dem Justizvollzugsgesetz eines anderen Landes zu übernehmen. Das Justizministerium werde sicherlich schnell eine solche Formulierung liefern können.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) hielt dem entgegen, aus Sicht des GBD sei es nicht zielführend, sich an Regelungen anderer Bundesländer zu orientieren, wenn diese verfassungswidrig seien. Der GBD sei davon überzeugt, dass es geboten sei, die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäbe auch auf Fixierungen im Justizvollzug anzuwenden.

Es stehe dem Landtag aber selbstverständlich frei, sich über die rechtlichen Bedenken des GBD hinwegzusetzen und eine Regelung für Eilfälle zu schaffen. Gegebenenfalls müsste das Justizministerium dazu einen Vorschlag vorlegen, der zu den übrigen, von GBD und Ministerium gemeinsam unterbreiteten Änderungsvorschlägen passe. Bei Bedarf könne der GBD auf der Grundlage eines solchen Vorschlags versuchen, Formulierungshilfe zu geben, um das vom Unterausschuss gewünschte Regelungsziel in den Rahmen des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes einzupassen. Klar sein müsse aber, dass es sich dann im Ergebnis nicht um einen Vorschlag des GBD handele.

Dem Justizministerium sei die Problematik spätestens seit dem Monat Mai 2020 bekannt, stellte Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) fest. Einen Lösungsvorschlag habe es in all den Monaten nicht gemacht.

Das Grundproblem liege darin, dass es an Plätzen im Maßregelvollzug fehle, sagte der Abgeordnete. Menschen, bei denen mit solchen Ausfällen zu rechnen sei, sollten nach Möglichkeit nicht in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, die dafür nicht gerüstet sei.

MDgt'in **Jesse** (MJ) gab zu bedenken, dass solche Fälle eher nicht bei Gefangenen vorkämen, die auf einen Platz im Maßregelvollzug warteten. Es handele sich um normale Straf- oder Untersuchungsgefangene, bei denen sich im Laufe des Justizvollzuges psychische Störungen herausgebildet hätten. Für diese Gefangenen sei der Justizvollzug originär zuständig.

Abg. **Wiebke Osigus** (SPD) wollte wissen, wie oft solche Vorfälle überhaupt vorkämen.

MR'in **Kurth** (MJ) teilte mit, im Rahmen der Vorbereitung des vorliegenden Gesetzentwurfes habe das Justizministerium die Zahlen für ein Jahr erfragt. Damals habe es in allen Justizvollzugseinrichtungen des Landes zusammen 30 Fälle pro Jahr gegeben. Schwerepunktmäßig seien die Fälle in denjenigen Anstalten vorgekommen, in denen es Vollzugsabteilungen mit psychiatrischem Schwerpunkt gebe. Es gebe solche Vorfälle aber auch außerhalb solcher Abteilungen. Keine Anstalt sei davor gefeit. Ein Fixierungsanlass könne auch bei Gefangenen entstehen, die vorher psychisch unauffällig gewesen seien.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sei die Fallzahl wohl leicht gesunken, sodass es aktuell vielleicht 25 Fälle pro Jahr seien.

Verfahrensfragen

Der **Unterausschuss** kam überein, die Mitberatung in der Sitzung am 20. Januar 2021 fortzusetzen.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) forderte das Justizministerium und die Mitglieder des Unterausschusses dazu auf, sich auf jene Sitzung so vorzubereiten, dass dann eine Entscheidung zu der Fixierungsregelung getroffen werden könne.

Er stellte fest, dass das Ministerium die in der 25. Sitzung am 27. Mai 2020 angekündigte Überarbeitung der Datenschutzvorschriften (Artikel 1 Nrn. 13 bis 25, Artikel 2 Nr. 12 und Artikel 3 Nr. 4) noch nicht abgeschlossen habe. Er regte an, diese Teile des Gesetzentwurfes abzutrennen und über die Umsetzung der JI-Richtlinie in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu beschließen.

Tagesordnungspunkt 2:

Politische Bildung in Justizvollzugsanstalten

Der Abg. Bajus hatte mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 um Unterrichtung über „Möglichkeiten und Nutzung von Angeboten zur politischen Bildung in den Justizvollzugsanstalten“ gebeten.

Unterrichtung durch das Justizministerium

MDgt'in **Jesse** (MJ): Die Bediensteten des niedersächsischen Justizvollzuges haben die Möglichkeit, interne und externe Fortbildungen der politischen Bildungen in ihren Justizvollzugseinrichtungen zu beantragen.

Unser Bildungsinstitut bietet jährlich Fortbildungen zur politischen Bildung an.

Zusätzlich werden Aus- und Fortbildungen in den Bereichen „Prävention extremistischer Entwicklungen“ und „Deradikalisierung von Gefangenen“ durch Violence Prevention Network (VPN) angeboten. VPN ist eine deutsche Nichtregierungsorganisation, die in den Bereichen „Extremismusprävention“ sowie „Deradikalisierung extremistisch motivierter Gewalttäter“ tätig ist. Wir arbeiten seit Jahren erfolgreich mit VPN zusammen.

Das Bildungsinstitut bietet verschiedene Fortbildungen an, z. B. „Interkulturelle Kompetenz: Muslimische Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen“, „Andere Länder – andere Sitten: Mit Menschen aus dem islamischen Kulturkreis arbeiten“ und „Andere Länder – andere Sitten: Mit Menschen aus anderen Kulturen arbeiten“.

In den Fortbildungen wird eine kulturallegemeine sowie -spezifische Sensibilisierung vermittelt, die im Kontakt mit Menschen aus anderen Ländern und Kulturen Sicherheit gibt und ein gegenseitiges Verständnis in interkultureller Interaktion schafft.

Im Jahr 2020 hat Violence Prevention Network Fortbildungen zur Umsetzung von Integrations- und Präventionsworkshops für Gefangene im niedersächsischen Justizvollzug angeboten. Ziel der Qualifizierung war, den Bediensteten Handlungssicherheit bei der Durchführung der Kurse und Workshops zu geben. VPN bildet also sozusagen unsere Leute aus, damit sie wiederum andere

Bedienstete schulen können. In der Qualifizierung erhalten die Bediensteten das notwendige Wissen sowie die didaktische Kompetenz zur Durchführung der Integrations- und Präventionsworkshops in ihren Justizvollzugseinrichtungen.

Des Weiteren werden Bedienstete von VPN zu Antikonflikttrainerinnen und -trainern ausgebildet. Durch die Ausbildung werden Bedienstete dazu befähigt, Gruppenmaßnahmen für gewaltbereite Gefangene anzubieten und ihnen Alternativen zur Aggressionsbewältigung aufzuzeigen.

Speziell für Bedienstete der Fachbereiche Sicherheit wurde durch VPN die Fortbildung „Kompetenzbildung im Umgang mit Ideologisierung und Radikalisierung im Vollzugsalltag“ angeboten. Dieses Angebot wurde von zahlreichen Bediensteten wahrgenommen. In dieser Fortbildung soll eine Kompetenzbildung zur Früherkennung von und zum Umgang mit Ideologisierung und Radikalisierung der Gefangenen gefördert werden.

2021 werden durch VPN Schulungen zur Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in diesem Phänomenbereich durchgeführt. In diesen sollen die Teilnehmer dazu befähigt werden, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Justizvollzugsanstalten das notwendige Wissen zur Früherkennung und Handlungssicherheit im Umgang mit entsprechenden Hinweisen bei Gefangenen zu vermitteln.

In Bezug auf die Nutzung all dieser Angebote haben wir eine Abfrage bei den Justizvollzugseinrichtungen und auch beim Bildungsinstitut durchgeführt.

Im Jahre 2019 haben 77 Bedienstete aus den Justizvollzugseinrichtungen an den Fortbildungen teilgenommen. Ein einziger Antrag eines Bediensteten konnte nicht berücksichtigt werden, weil es nicht genügend Teilnehmerplätze gab. Es wurden folgende externe Fortbildungen – auch externer Art – benannt, an denen Bedienstete teilgenommen haben: bundesweiter Fachtag, Vorstellung der Studie „Politische Bildung im Jugendstrafvollzug“ der Hochschule Merseburg, „Sicherheitspolitik in und für Europa“, „Im Schatten des Brexit“, Deutsch-Russische Gesellschaft, unsere eigene Fortbildungen „Andere Länder – andere Sitten“ usw., Fachtagung „Riskante Zeiten“, Tagung der Fachgruppe Rechtspsychologie an der Universität Hildesheim, von unserem Bildungsinstitut die „Fortbildung für Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche Sicherheit sowie des Leitungsteams des

BSD und ZIBOK“, vom VPN die Fortbildung „Kompetenzbildung im Umgang mit Ideologisierung und Radikalisierung im Vollzugsalltag“ und die Jahresveranstaltung der Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI).

Im Jahre 2020 haben 72 Bedienstete teilgenommen: an Fortbildungen unseres Bildungsinstitutes „Andere Länder – andere Sitten“ usw., an der Qualifizierung von Bediensteten für die Durchführung von Integrations- und Präventionsworkshops durch Violence Prevention Network, ferner die VPN-Fortbildung „Kompetenzbildung im Umgang mit Ideologisierung und Radikalisierung“, an der Maßnahmen „Von Menschenhändlern, Kindsmörderinnen und anderen Kriminellen“ unseres Bildungsinstituts – wo es auch um kulturelle Hintergründe geht – und an Inhouseschulungen zu neuen psychoaktiven Substanzen, die häufig auch einen politischen Aspekt beinhalten.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): 77 bzw. 72 Bedienstete sind schon eine gute Zahl. Ich glaube, da geht auch noch mehr. Aber das hat wahrscheinlich auch etwas mit der Arbeitsbelastung zu tun, über die wir in der letzten Sitzung gesprochen haben.

Es ist völlig richtig, dass der Fokus auf den Bediensteten liegt. Aber gibt es auch Angebote der politischen Bildung, die sich speziell an die Gefangenen richten? Ich weiß, das ist eine besonders schwierige – wahrscheinlich auch besonders schwer zu motivierende – Gruppe ist. Aber das wäre eine Möglichkeit, etwas gegen Extremismus unter Gefangenen zu tun.

MDgt'in **Jesse** (MJ): Es gibt zumindest sehr viele Angebote im Bereich Extremismusprävention.

Wir haben ein sehr umfangreiches Angebot an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen. Im Rahmen dieser Bildungsmaßnahmen haben regelmäßig auch Themen der Sozial- oder Gemeinschaftskunde ihren Platz.

Auch unsere Integrationskurse haben einen politischen Hintergrund.

Es gibt darüber hinaus eine Fülle von Freizeitangeboten, die einen Aspekt der politischen Bildung im weitesten Sinne – wenigstens der Demokratieförderung – haben: Vorlesungen, Gesprächsgruppen, Besuche von Gewaltopfern.

RD **Wolf** (MJ): Für ganz wichtig halte ich die Sprach- und Integrationskurse, die in der Tat so

wohl unsere Sprache als auch die Werte unsere Gesellschaft vermitteln. Gefangene werden da sowohl in Gruppen- als auch in Einzelmaßnahmen erreicht.

Darüber gibt es Gruppenangebote von VPN speziell für islamisch geprägte Gefangene, die sehr gut angenommen werden. Es kommt auch vor, dass im Anschluss an solche Gruppenangebote Einzelgespräche mit bestimmten Gefangenen geführt werden. Da geht es ganz klar darum, sich über den Islam und darüber auszutauschen, wie der Islam zu verstehen ist.

Ähnliche Gespräche bieten auch Seelsorger – sowohl christliche als auch islamische – an.

Insofern gibt es zahlreiche Angebote der politischen Bildung im weitesten Sinne und der Integration für Gefangene.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): Mir ist klar, dass Teilnehmerzahlen nichts darüber besagen, ob man die Teilnehmer wirklich – innerlich – erreicht. Aber wie viele Gefangene erreichen Sie mit diesen Angeboten, zumindest im Rahmen der beruflichen oder sonstigen Bildung?

MDgt'in **Jesse** (MJ): Wir können sagen, wie viele Gefangene an speziellen Behandlungsprogrammen teilnehmen. Zumindest können wir sagen, wie viele Plätze es gab. Aber die Datei habe ich nicht hier.

Wir haben aber keine zentrale Übersicht über die Freizeitangebote. Zum Beispiel haben Roßmann und Pfeiffer in der JVA Sehnde ihr Buch vorgestellt. Viele Maßnahmen tauchen in keiner Statistik auf. Besteht der Wunsch, dass ich eine Abfrage bei den Vollzugsanstalten durchführe?

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): Wir brauchen nicht alle Maßnahmen im Detail. Das wäre viel Aufwand und brächte doch wenig Erkenntnisgewinn. Mir genügt es, wenn ich eine Zahl zu den Maßnahmen habe, bei denen es wirklich systematisch um Bildung geht. Die Freizeit- und Integrationsmaßnahmen brauchen nicht alle erfasst zu werden.

Politische Bildung in all ihren Facetten ist ein wichtiger Beitrag zur Extremismusbekämpfung. Wird politische Bildung für Gefangene denn als systematische Aufgabe vorstanden, oder geschieht sie – das klingt jetzt despektierlich, ist aber nicht so gemeint – nur nebenbei, im Rahmen der üblichen Aufgaben?

MDgt'in **Jesse** (MJ): Ich schlage vor, den Unterausschuss über den Vorsitzenden schriftlich zu unterrichten. Wir werden die Zahlen auswerten, die wir haben.¹

¹ RD Wolf (MJ) übersandte im Nachgang zur Sitzung folgenden Bericht:

„Politische Bildung für Gefangene wird in diversen Maßnahmen angeboten, wobei nicht für jede Maßnahme bekannt ist, wie viele Gefangene daran teilnehmen.

Im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung der Gefangenen haben im Schul- und Ausbildungsjahr 2018/2019 insgesamt 998 Gefangene an Maßnahmen teilgenommen, die als regelmäßige Unterrichtsinhalte auch politische Bildung vermittelt haben.

Davon

– 559 im Bereich schulische Bildung/Sprach- und Integrationskurse

– 439 im Bereich berufliche Bildung

Im Schul- und Ausbildungsjahr 2019/2020 haben insgesamt 879 Gefangene an Maßnahmen teilgenommen, die als regelmäßige Unterrichtsinhalte auch politische Bildung vermittelt haben.

Davon

– 595 im Bereich schulische Bildung/Sprach- und Integrationskurse

– 284 im Bereich berufliche Bildung

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten 2020 nicht alle Angebote aufrechterhalten werden, so dass insgesamt weniger Teilnehmende als im Vorjahr zu verzeichnen sind.

Im Bereich der Freizeitmaßnahmen werden regelmäßig Veranstaltungen angeboten, in denen auch politische Bildung vermittelt wird. Konkrete Teilnehmerzahlen liegen für diesen Bereich nicht vor. Exemplarisch kann hier z.B. die Ausstellung des Anne Frank Zentrums „Lasst mich ich selbst sein - Anne Franks Lebensgeschichte“ genannt werden, die im September 2019 in der Justizvollzugsanstalt Vechta unter Mitwirkung zahlreicher Gefangener gezeigt wurde. Die Gefangenen haben als sog. Peer-Guides die Besucherinnen und Besucher durch die Ausstellung geführt. Neben zahlreichen externen Besuchsgruppen (z. B. umliegender Schulen) haben alle Teilnehmer der schulischen und beruflichen Ausbildungskurse die Ausstellung besucht. Begleitend wurden mehrere Unterrichtseinheiten zum Thema Nationalsozialismus und politischem/religiösem Extremismus durchgeführt. Die Jugendanstalt Hameln hat diese Ausstellung mit demselben Konzept bereits im März 2017 gezeigt. Eine Wiederholung ist, soweit die Bedingungen der Corona-Pandemie es zulassen, im Herbst 2021 geplant.

Insgesamt steht Niedersachsen im Bereich der Bildung sehr gut da. Das Bildungsangebot braucht den Vergleich in Deutschland nicht zu scheuen.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Wir verfahren so. Und nächstes Jahr sind wir hoffentlich wieder in der Lage, Anstalten zu besuchen; auch dabei könnte man das Thema aufgreifen und sich vor Ort erklären lassen, wie das abläuft und funktioniert.

Darüber hinaus bieten ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger regelmäßig einschlägige Freizeitveranstaltungen an. Zum Stichtag 31.03.2020 wirkten insgesamt 68 Ehrenamtliche in entsprechenden Gruppen mit. Es wurden beispielsweise Gesprächsgruppen zu Themenschwerpunkten wie Ökologie, Sozialpolitik, Geo- und Minderheitenpolitik angeboten. Auch Lesungen werden immer wieder angeboten und können zur politischen Bildung beitragen.

Der private Träger Violence Prevention Network bietet im Kontext von Deradikalisierungsmaßnahmen in diversen Justizvollzugsanstalten u. a. – meist monatlich – wiederkehrende offene Gruppendiskussionen an, in denen auch aktuelle politische Themen besprochen werden.“

Tagesordnungspunkt 3:

Corona-Krise im Justizvollzug - Entsozialisierung vermeiden, offenen Vollzug und Vollzugslockerungen erleichtern

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6518](#)

direkt überwiesen am 20.05.2020

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAJustV

Beginn der Mitberatung:

25. Sitzung am 27.05.2000

Unterrichtung durch das Justizministerium

RD **Wolf** (MJ): Ich freue mich, dass ich unsere Erlasse und Regelungen vorstellen darf.

Im Mittelpunkt steht der Erlass des Justizministeriums vom 4. Juli 2019 mit dem Titel „Standards bei der Unterbringung im offenen Vollzug sowie der Anordnung von Lockerungen des Vollzuges und vollzugsöffnenden Maßnahmen im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe sowie der Sicherungsverwahrung“. Dieser geht auf einen umfangreichen Erlass aus dem März 2015 zurück.

Wenn ich im Folgenden von Lockerungen spreche, sind die vollzugsöffnenden Maßnahmen für Sicherungsverwahrte mitgemeint.

Bis 2015 gab es auf untergesetzlicher Ebene eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften und Erlassen, was die Anwendung erschwerte. Das MJ hat traf dann eine umfassende Regelung in diesem Bereich und erließ Verwaltungsvorschriften mit expliziten Bezügen zum Landesrecht.

In dem Erlass aus dem Jahre 2015 wurden verbindliche Handlungsabläufe – von der Vorbereitung über die Dokumentation bis hin zur Kontrolle der Vollzugslockerungen – festgeschrieben. Er enthielt aber keine Regelung zur Häufigkeit von Ausgängen, und dies ist auch bei dem aktuellen Erlass nicht der Fall.

Verlangt wird eine Überprüfung der zweckentsprechenden Durchführung von Vollzugslockerungen. Betont wird immer wieder die Notwendigkeit einer Einzelfallentscheidung aufgrund eines vollständig und zutreffend ermittelten Sachverhalts.

Die Vorschriften sind auf Erkenntnisgewinn ausgerichtet. Die Justizvollzugsanstalten sind bereits seit 2015 zur Planung und zur Prüfung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen am Ort der Lockerung verpflichtet.

Der Erlass wurde unter Beteiligung der Anstaltsleitungen entworfen und am 18. Mai 2015 von der damaligen Justizministerin, Frau Niewisch-Lennartz, gebilligt.

Im Jahre 2017 wurde die Erlasslage überprüft. Aus Aufsichtsbesuchen, aber auch aus außerordentlichen Vorkommnissen hatte sich der Eindruck ergeben, dass zwar der Erstgewährung einer Lockerung eine umfangreiche Prüfung vorausging, aber im weiteren Verlauf die Entwicklung der Gefangenen mitunter aus dem Blick geriet.

Also erfolgte im November 2017 zu dem Erlass aus dem Jahre 2015 die Klarstellung, dass jede Lockerung ein singuläres Ereignis ist und einer individuellen Risikoanalyse zu unterziehen ist. Auch bei wiederholter Gewährung ist ein standardisiertes Risikomanagement erforderlich. Die einmal getroffene Feststellung der Eignung für eine bestimmte Lockerung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die äußeren und inneren Umstände sich jederzeit ändern können, sodass vielleicht die Prognose nicht mehr zutrifft und die Eignung für die Lockerung nicht mehr gegeben ist. Die für die Prognose relevanten Einschätzungen und Lebensumstände müssen zusammengeführt werden. Die Entscheidung muss auf einem vollständig zusammengetragenen und zutreffenden Sachverhalt beruhen.

Für Gefangene, die wegen Tötungs- oder Sexualdelikten verurteilt wurden, die dem politisch oder religiös motivierten Extremismus zuzurechnen sind oder bei denen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten wurde und die – das ist wichtig – im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, sowie für Sicherungsverwahrte wurde 2017 ein besonderes Prüfungsverfahren eingeführt.

Mit dem Erlass vom 4. Juli 2019 wurde dieses besondere Prüfungsverfahren auf Gefangene ausgeweitet, die vom Gesetz her grundsätzlich für eine Behandlung in der Sozialtherapie vorgesehen sind: auf Gefangene, die wegen Verbrechen gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit oder wegen Raubes - §§ 250 und 251 StGB – verurteilt worden sind.

Auch dies gilt nur für Gefangene im geschlossenen Vollzug.

Aus unserer Sicht regelt der Erlass nichts grundlegend Neues, sondern schärft die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen aus.

Lockerungen sind ein wichtiger Baustein der Resozialisierung. Sie dürfen aber nach dem Gesetz nur angeordnet, wenn keine Gefahr der Flucht oder des Missbrauchs zu befürchten ist. Dieser Prüfungsmaßstab gilt natürlich auch für Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung; das Gesetz sieht da keinen anderen Prüfungsmaßstab vor.

Zudem hat jede Lockerung dem Vollzugsziel zu dienen, der Resozialisierung oder – bei Sicherungsverwahrten – der Minderung der Gefährlichkeit, und die Lockerungen sind auf das Vollzugsziel auszurichten.

Insofern haben die Erlasse klarstellenden Charakter und geben Hinweise zur Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften.

Die Sichtweise, dass dadurch dem Resozialisierungsauftrag nicht mehr nachgekommen werden könne, teilweise wir nicht. Denn natürlich wird weiterhin geeigneten Gefangenen im offenen Vollzug die Arbeit, die Ausbildung oder die Pflege der sozialen Kontakte ermöglicht, und Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug wird ermöglicht, die Entlassung vorzubereiten.

Ich möchte erwähnen, dass die Qualität der Lockerungen und deren Bedeutung sich nicht daran festmachen lassen, wie häufig ein Gefangener Lockerungen erhält, sondern daran, welche qualitativen Inhalte diese Lockerungen haben, welche Ziele sie erfolgen und wie wirksam diese umgesetzt werden können. Uns ist eine verantwortungsvolle Planung und inhaltliche Ausgestaltung wichtig und nicht die Anzahl der Lockerungen.

Zahlreiche Maßnahmen unterstützen Gefangene beim Übergang in die Freiheit. Es gibt entlassungsvorbereitende Gruppenbehandlungsmaßnahmen. Es besteht aus dem Vollzug heraus ein Zugang zu Arbeitsplattformen.

Es gibt regionale Arbeitskreise des AJSD, des Jobcenters und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, mit denen wir u. a. auch Kooperationsvereinbarungen haben, die genau diesen Bereich immer wieder strukturieren und beleuchten.

Das MJ hat Kennzahlen im Bereich des Übergangsmanagements initiiert und überwacht diese.

Regelmäßig finden Praxisworkshops mit den Anlaufstellen, dem AJSD, dem Vollzug und anderen Akteuren statt.

Mit der Novellierung des Justizvollzugsgesetzes ist im Jahre 2017 die gesetzliche Pflicht eingeführt worden, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zu informieren. Davor gab es diese Regelung auf untergesetzlicher Ebene, im Rahmen einer Allgemeinverfügung Übergangsmanagement.

Seit der StPO-Novellierung ist umgekehrt auch die Bewährungshilfe verpflichtet, den Justizvollzug zu unterrichten und ihm Daten zu übermitteln.

Von dieser Erlasslage, die grundsätzlich auf Vollzugslockerungen ausgerichtet ist, ist das Problem zu trennen, das wir jetzt in der Pandemie haben. Dazu gibt es parallel weitere Regelungen, die auf Lockerungen abzielen, die aber mit dem Vorherigen nicht unmittelbar zusammenhängen.

Wir hatten und haben eine dynamische und unsichere Lage; da sind wir uns, glaube ich, alle einig. Die von uns erlassenen Maßnahmen dienen dem Schutz der Bediensteten, aber auch der Gefangenen vor der Infektion. Das Einbringen des Krankheitserregers in den vulnerablen Justizvollzug sollte natürlich verhindert werden. Das ist uns bislang wirklich gut gelungen, wie ich finde.

Wir haben im März 2020 darauf hingewiesen, dass Vollzugslockerungen genauso wie Besuchskontakte die Gefahr mit sich bringen, dass der Krankheitserreger in das Justizvollzugssystem eingebracht wird, und deswegen darum gebeten, dass im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Kontakte zur Außenwelt auf das unumgängliche Maß reduziert werden. Ähnliche Kontaktbeschränkungen gelten für alle Bürger.

Mit Erlassen vom Mai und Juni 2020 sind weitere Maßstäbe übermittelt worden:

Im geschlossenen Vollzug können wir eine Einhaltung der Hygieneregeln durch die Gefangenen bei unbegleiteten Lockerungen oder Urlauben nicht voraussetzen. Deswegen sollte von Urlauben bis auf unabwendbare Fälle Abstand genommen werden; eine Ausnahme war z. B. das von Einrichtungen verlangte Probewohnen. Ausgänge aus dem geschlossenen Vollzug finden in der Regel nur in Begleitung einer geeigneten Kontaktperson statt.

Im offenen Vollzug können neben Ausgängen ohne Begleitung auch Urlaube verantwortbar sein. Das verbleibende Risiko sollte durch interne organisatorische Maßnahmen – Weisungen, Aufklärung über die Infektionswege, Ausgabe von Mund-Nase-Bedeckungen – minimiert werden. Die Anstalten wurden noch einmal darauf hingewiesen, dass jede Lockerung ein singuläres Ereignis ist und dass in die Abwägung über die Gewährung einer Lockerung auch das Ansteckungsrisiko einbezogen werden sollte.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): Es ist wirklich eine Leistung, dass große Ausbrüche in den Justizvollzugsanstalten bisher verhindert werden konnten. Über den einen oder anderen Vorfall ist uns berichtet worden, aber es sind singuläre Ereignisse geblieben. Das setzt ein großes Maß an Disziplin und Genauigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus.

Trotz alledem ist das ein Dilemma und eine ambivalente Situation. Gibt es Zahlen, wie sich die Zahl der Lockerungen entwickelt hat?

MDgt'in **Jesse** (MJ): Ihren Ausdruck der Wertschätzung gebe ich gerne weiter. Wir sind auch selber stolz darauf, dass wir bislang so gut durch die Krise gekommen sind.

Auch jetzt werden vereinzelt – in sehr geringem Umfang – unbegleitete Lockerungen und Urlaub aus dem geschlossenen Vollzug gewährt. Zum Beispiel setzen manche Institutionen voraus, dass man bei ihnen zur Probe gewohnt hat, wenn man dort nach der Entlassung aufgenommen werden möchte. Aber dann müssen die Gefangenen hinterher in den Anstalten in eine 14-tägige Quarantäne gehen. Sonst wäre das Risiko zu groß, dass sie die Infektion in die Anstalt bringen. Die Anstalten sind eben besonders vulnerabel.

Tatsächlich hatten wir bisher keine Ausbrüche, die nicht nachvollzogen werden konnten. In anderen deutschen Ländern ist es durchaus vorgekommen, dass es so viele Infektionen unter Gefangenen gab, dass die Infektionswege nicht mehr nachvollzogen werden konnten. Das ist bei uns bislang nicht passiert. Es kann jederzeit passieren; ich kann meine Hand nicht dafür ins Feuer legen. Aber wir sind gut damit gefahren, dass wir einen zurückkehrenden Gefangenen für 14 Tage in Quarantäne geben.

Im offenen Vollzug gibt es Lockerungen. Das wird aber unterschiedlich gehandhabt. In Vechta und

im Emsland wurde das deutlich eingeschränkt, als die Infektionszahlen stiegen. Zum Teil macht man es davon abhängig, wohin der Gefangene fahren will. Die Anstalten wägen im Einzelfall ab, welche Risiken man eingehen kann.

Jeder Gefangene, den wir aufnehmen, wird auf Corona getestet. Dadurch haben wir Fälle festgestellt. Ansonsten hat es Infektionsfälle bisher nur im offenen Vollzug gegeben. Da ist der Kollateralschaden aber nicht so groß, weil sowohl die Gefangenen und als auch die Bediensteten vom geschlossenen Vollzug getrennt sind.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): Ich würde mich freuen, wenn Sie uns Zahlen zu den Lockerungen zur Verfügung stellen könnten.

MDgt'in **Jesse** (MJ): Herr Wolf hat Zahlen dabei.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): Es reicht mir, wenn sie zu Protokoll gegeben werden.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Bitte geben Sie die Zahlen zu Protokoll.²

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Unsere Fraktion möchte das Ministerium loben. Ich habe neulich die Justizvollzugsanstalt in meinem Wahlkreis besucht, die sehr erfreut darüber war, dass es klare Anweisungen gab, wie in der Corona-Situation mit den Gefangenen und mit den Bediensteten umgegangen werden muss. Man war dort auch sehr zufrieden mit den Abstimmungsgesprächen mit den Ministerien. Man hat dort die Lage sehr gut im Griff. Auch die Gefangenen akzeptieren die Situation. Das ist sehr lobenswert und nicht selbstverständlich.

In dem Antrag der Grünen steht, dass durch den Erlass Arbeitsplätze gefährdet würden. Spiegelt sich diese Befürchtung in der Praxis wider?

² RD Wolf (MJ) übermittelte im Nachgang zur Sitzung folgende Zahlen zur Entwicklung der gewährten Vollzugslockerungen:

	Ausgänge aus dem geschlossenen Vollzug	Urlaube aus dem geschlossenen Vollzug	Ausgänge aus dem offenen Vollzug	Urlaube aus dem offenen Vollzug
2017	13154	688	83507	12899
2018	11518	666	73500	11094
2019	7806	457	53438	8558

Haben wir seit 2019 einen massiven Anstieg an Arbeitsplatzverlusten unter denjenigen, die durch den Erlass möglicherweise eingeschränkt sind?

RD **Wolf** (MJ): Wenn ein Gefangener zur Arbeit außerhalb der Anstalt geht, dann ist er regelmäßig im offenen Vollzug untergebracht. Es ist eine Seltenheit, dass ein Freigang aus dem geschlossenen Vollzug gewährt wird. Da ist die Gefahr, dass der Gefangene unter Druck gesetzt wird, etwas in die Anstalt einzubringen, zu groß.

Natürlich können Arbeitsplätze durch externe Gegebenheiten wegfallen, und es kann sein, dass Gefangene aufgrund der Corona-Situation keine Arbeit finden.

Aber es ist mir nicht bekannt, dass es durch den Erlass zu Arbeitsplatzverlusten gekommen ist.

Der **Unterausschuss** kam überein, den Antrag wieder auf die Tagesordnung zu setzen, sobald das Mitglied der Fraktion der Grünen dies wünscht.

Tagesordnungspunkt 4:

Besuche von Justizvollzugsanstalten im Jahr 2021

Die Landtagsverwaltung hatte mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 für das Jahr 2021 folgende Anstaltsbesuche vorgeschlagen:

- 5. Februar: JVA Oldenburg
- 5. März: JVA Wolfenbüttel
(mit Besuch der Gedenkstätte)
- 7. Mai: JVA Meppen
- 18. Juni: JVA Hannover
(mit Vorstellung „Telemedizin“
und Beratung dazu)
- 24. September: JA Hameln
- 26. November: Abt. Osnabrück der JVA Lingen

Nach kurzer Besprechung nahm der **Unterausschuss** – vorbehaltlich des Pandemieverlaufs – diese Besuche in Aussicht.
